



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp)

## **Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien und zur Änderung weiterer Vorschriften (EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz - EURiLUmG)**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 8. Juli 2004 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Entwurf eines EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem o. g. Referentenentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Mit diesem Schreiben möchten wir uns allerdings auf Anmerkungen zur in Artikel 12 vorgesehenen Änderung des Steuerberatungsgesetzes beschränken.

### **Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:**

#### Zu Art. 12 Nr. 3d): § 5 Abs. 3 StBerG-E (Mitteilungspflicht u. a. von Finanzbehörden)

Wir begrüßen die Einführung einer Verpflichtung für Finanzbehörden und Steuerberaterkammern, im Falle des Verdachts einer unbefugten Führung u. a. der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ dies der für das Strafverfahren oder Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen. Im Hinblick auf den Grundgedanken der Vorschrift sowie die dort ebenfalls genannte „Steuerberatungsgesellschaft“ regen wir allerdings an, auch die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ in den Katalog aufzunehmen. Deren unbefugte Verwendung stellt nach § 133 WPO ebenfalls einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar.

#### Zu Art. 12 Nr. 4: § 6 Nr. 5 StBerG-E (Befugniserweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte)

Bereits in unserem Schreiben vom 1. März 2002 hatten wir uns in unserer Stellungnahme zur „Unterrichtung durch die Bundesregierung über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter“ (Geschäftszeichen IV A 4 - S 0800 -

6/02) gegen eine Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter ausgesprochen. Auf die dortigen Ausführungen möchten wir verweisen. Für Steuerfachwirte kann nichts anderes gelten.

#### Zu Art. 12 Nr. 24: § 90 Abs. 1 StBerG-E (Befristetes Berufsverbot)

Im Rahmen der fünften WPO-Novelle ist in den Katalog der berufsgerichtlichen Maßnahmen u. a. auch das befristete Berufsverbot aufgenommen worden. Nicht zuletzt im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung der Berufsrechte insbesondere der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte begrüßen wir daher die Einführung einer entsprechenden Maßnahme auch im Steuerberatungsgesetz.

#### **Sonstige Anmerkungen:**

1. Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur Liberalisierung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit sind nicht umgesetzt worden. Wir begrüßen es aber, daß nach unseren Informationen eine Arbeitsgruppe zwischen Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, der Länder sowie der Bundessteuerberaterkammer eingesetzt worden ist, um insbesondere die Möglichkeiten einer Liberalisierung in diesem Bereich zu prüfen. Die Ergebnisse der Beratungen sind unter dem schon angesprochenen Harmonisierungsgesichtspunkt auch für uns von großem Interesse, zumal auch im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die Beibehaltung des derzeitigen absoluten Verbots gewerblicher Tätigkeit diskutiert wird.
2. Ebenfalls nicht aufgegriffen und wohl endgültig abgelehnt worden ist der Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer, Berufsgesellschaften zuzulassen, deren Komplementär eine wiederum als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte GmbH ist. Wir hätten eine dahingehende Regelung begrüßt und werden für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eine vergleichbare Vorschrift anregen.
3. Die Nutzung interdisziplinärer Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Berufskammern durch die Mitarbeit von Angehörigen anderer rechts- und wirtschaftsberatender Berufe ist zwingend und allseits anerkannte Praxis. Daher regen wir schließlich an, die nach § 58 Satz 2 Nr. 5 StBerG zulässige Angestelltentätigkeit von Steuerberatern bei Steuerberaterkammern auf die Wirtschaftsprüferkammer zu erweitern. Umgekehrt werden wir auf eine entsprechende Änderung der WPO hinwirken, um die nach allgemeiner Auffassung zulässige Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern als Angestellte von Steuerberaterkammern (und Rechtsanwaltskammern) ausdrücklich klarzustellen.